

# Statuten der Jungfreisinnigen Kanton Zürich (JFZH)

vom 24. Februar 2016 (Stand am 01.03.2018)

Die Generalversammlung der Jungfreisinnigen Kanton Zürich,  
gestützt auf Art. 26 der Statuten der Jungfreisinnigen Kanton Zürich vom 28. Januar 2008,  
beschliesst:

## Die Statuten der Jungfreisinnigen Kanton Zürich (JFZH)

### Erstes Kapitel: Vereinskstituierung

#### Art. 1

A. Name und  
Sitz

Unter der Bezeichnung «Jungfreisinnige Kanton Zürich» (JFZH) besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

#### Art. 2

B. Zweck

<sup>1</sup> Die JFZH als Dachorganisation der jungfreisinnigen und jungliberalen Orts- und Bezirksparteien des Kantons Zürich verfolgen den Zweck, das liberale Gedankengut unter der Jugend zu fördern und ihre Forderungen gegen aussen zu vertreten.

<sup>2</sup> Sie setzen sich namentlich folgende Ziele:

- a. Interne Meinungsbildung;
- b. Vertretung der Ansichten gegen aussen;
- c. Koordination und Unterstützung der jungfreisinnigen und jungliberalen Orts- und Bezirksparteien;
- d. Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen und politischen Aktionen;
- e. Förderung eigener Kandidaten bei Wahlen;
- f. Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten und im Speziellen gegenüber den Parteiorganisationen der FDP;
- g. Pflege des gesellschaftlichen Kontaktes unter den Mitgliedern.

#### Art. 3

C. Jungfreisinnige  
Schweiz

Die JFZH sind Mitglied der Jungfreisinnigen Schweiz (JFS).

### Zweites Kapitel: Mitgliedschaft

#### Art. 4

A. Parteien

<sup>1</sup> Jede jungfreisinnige oder jungliberale Orts- oder Bezirkspartei mit Sitz im Kanton Zürich kann Mitglied der JFZH werden.

<sup>2</sup> Wo diese Statuten nichts anderes bestimmen, finden für jungfreisinnige oder jungliberale Parteien mit Sitz im Kanton Zürich, die für die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder auf andere als territoriale Kriterien abstellen, die gleichen Bestimmungen wie für Bezirksparteien Anwendung.

<sup>3</sup> Die Parteien reichen zu Händen des Vorstands ein schriftliches Beitrittsge-  
such ein. Dieser unterbreitet das Gesuch der nächsten Generalversammlung zur  
Abstimmung.

<sup>4</sup> Der Austritt ist jederzeit mittels schriftlicher Anzeige an den Präsidenten möglich.

<sup>5</sup> Die Parteien können von der Generalversammlung ohne jede Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden. Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs mitgezählt.

## **Art. 5**

B. Einzelpersonen

<sup>1</sup> Besteht in einem Gebiet weder eine jungfreisinnige / jungliberale Orts- noch eine Bezirkspartei, können in diesem Gebiet wohnhafte Einzelpersonen unter 35 Jahren Einzelmitglied oder Interessent der JFZH werden. Der Interessentenstatus ist auf ein Jahr befristet und unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die beitragswilligen Personen reichen zu Händen des Vorstands ein schriftliches Beitrittsgesuch ein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Weist der Vorstand das Gesuch ab, entscheidet auf Einsprache der abgewiesenen Person hin die nächste Mitgliederversammlung endgültig über die Abweisung. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

<sup>3</sup> Der Austritt ist jederzeit mittels schriftlicher Anzeige an den Präsidenten möglich.

<sup>4</sup> Einzelpersonen können vom Vorstand ohne jede Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Schliesst der Vorstand eine Einzelperson aus, entscheidet auf Einsprache der ausgeschlossenen Person hin die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

## **Art. 6**

C. Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Einzelpersonen für ausserordentliche Verdienste auf 5 Jahre zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist unentgeltlich. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und ausschliesslich beratende Funktion.

## **Art. 7**

D. Gönner

<sup>1</sup> Den JFZH steht es frei, einen Gönnerclub zu führen, welcher dem Verein angegliedert wird.

<sup>2</sup> Die Belange des Gönnerclubs werden in einem separaten Reglement, das durch die Mitgliederversammlung erlassen wird, geregelt.

## **Drittes Kapitel: Organisation**

### **Art. 8**

A. Organe

Die Organe der JFZH sind:

- a. Generalversammlung;
- b. Mitgliederversammlung;
- c. Vorstand;
- d. Rechnungsrevisoren.

B. Generalversammlung  
I. Stellung und Zusammensetzung

### **Art. 9**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der JFZH. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Orts- und Bezirksparteien sowie den Einzelmitgliedern zusammen.

### **Art. 10**

II. Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- c. Wahl der Delegierten mit je einem bis zwei Stellvertretern;
- d. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- e. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets;
- f. Entlastung des Vorstands;
- g. Statutenänderungen;
- h. Einzelgeschäfte nach Massgabe der Statuten;
- i. Auflösung der JFZH.

### **Art. 11**

III. Stimm- und Antragsberechtigung

<sup>1</sup> An der Generalversammlung ist stimm- und antragsberechtigt, wer bis 20 Tage vor der Generalversammlung die Mitgliedschaft bei einer Orts- oder Bezirkspartei oder die Einzelmitgliedschaft bei den JFZH erworben hat. Die Richtigkeit der Einträge in der Adressdatenbank wird vermutet.

<sup>2</sup> Macht eine in der Adressdatenbank nicht als Mitglied verzeichnete Person ihre Mitgliedschaft sofort glaubhaft, kann die Mitgliederversammlung durch endgültigen Beschluss der nämlichen Person das Stimmrecht für die betreffende Versammlung gewähren.

### **Art. 12**

IV. Ordentliche Generalversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

<sup>2</sup> Die Einladung und die Traktanden müssen 20 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail versandt werden.

### **Art. 13**

V. Ausserordentliche Generalversammlung  
1. Recht zur Einberufung

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch beim Präsidenten angebeht werden von:

- a. 3 Bezirksparteipräsidenten;
- b. der Mitgliederversammlung; oder
- c. einem Zwanzigstel der Mitglieder der Orts- und Bezirksparteien sowie der Einzelmitglieder. Massgebend sind die Einträge in der Adressdatenbank im Zeitpunkt der Stellung des Begehrens.

<sup>3</sup> Die ausserordentliche Generalversammlung muss nach korrekt gestelltem Begehren gemäss Absatz 2 innerhalb von 40 Tagen durchgeführt werden.

## Art. 14

2. Einladung und  
Traktanden

Die Einladung und die Traktanden müssen 20 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung per E-Mail versandt werden.

## Art. 15

VI. Erforderliche  
Mehrheiten  
1. Abstimmungen

<sup>1</sup> Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

<sup>2</sup> Die einfache Mehrheit erreicht jener Antrag, der mehr Stimmen als alle anderen Anträge zusammen auf sich vereint. Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

<sup>3</sup> Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Stimmabgabe. Die Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

<sup>4</sup> Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt. Besteht ein Co-Präsidium, einigen sich die Präsidenten vorgängig, wessen Stimme bei Stimmgleichheit doppelt zählt. Können sich die Präsidenten nicht einigen, entscheidet das Los über diese Frage.

## Art. 16

2. Wahlen

<sup>1</sup> Bei Wahlen ist grundsätzlich die absolute Mehrheit erforderlich.

<sup>2</sup> Die absolute Mehrheit erreicht, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Die relative Mehrheit erreicht, wer von allen Kandidaten am meisten Stimmen auf sich vereint.

<sup>3</sup> Jeder Stimmberechtigte darf zu jeder Kandidatur ein Votum abgeben; bei konkurrenzierenden Kandidaturen mit absoluter Mehrheit entscheidet die Anzahl erhaltener Stimmen.

<sup>4</sup> Erhalten Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen, wird nötigenfalls zwischen den betroffenen Kandidaten ein weiterer Wahlgang durchgeführt; es entscheidet das relative Mehr.

<sup>5</sup> Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Stimmabgabe. Die Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

<sup>6</sup> Kandidaturen sind zugelassen bis zum Beginn der Behandlung des Traktandums ‚Wahlen‘ an der Generalversammlung.

## Art. 17

VII. Anträge

<sup>1</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden.

<sup>2</sup> Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## Art. 18

C. Mitgliederversammlung  
I. Stellung und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das strategische Organ der JFZH. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Orts- und Bezirksparteien sowie den Einzelmitgliedern zusammen.

## Art. 19

II. Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Parolenfassung;
- b. Lancierung und Unterstützung von Initiativen und Referenden;
- c. Meinungs austausch innerhalb der JFZH
- d. Beratung und Beschlussfassung über parteiinterne Probleme;
- e. Beratung und Beschlussfassung betreffend Verhältnis zur FDP;
- f. Verabschiedung von Positionspapieren;
- g. Beschlussfassung über die Abweisung oder Ausschliessung von Einzelpersonen, die vom Vorstand aus triftigen Gründen abgewiesen oder ausgeschlossen wurden und diesen Entscheid innert 14 Tagen gegenüber dem Vorstand anfechten;
- h. Beschlussfassung über Einzelgeschäfte, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung delegiert wurden;
- i. Beschlussfassung zu allen Angelegenheiten, die gemäss Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

## Art. 20

III. Stimm- und Antragsberechtigung

<sup>1</sup> An der Mitgliederversammlung ist stimm- und antragsberechtigt, wer bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft bei einer Orts- oder Bezirkspartei oder die Einzelmitgliedschaft bei den JFZH erworben hat. Die Richtigkeit der Einträge in der Adressdatenbank wird vermutet.

<sup>2</sup> Macht eine in der Adressdatenbank nicht als Mitglied verzeichnete Person ihre Mitgliedschaft sofort glaubhaft, kann die Mitgliederversammlung durch endgültigen Beschluss der nämlichen Person das Stimmrecht für die betreffende Versammlung gewähren.

## Art. 21

IV. Einberufung  
1. Pflicht und Recht

<sup>1</sup> Der Präsident hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Eine Mitgliederversammlung kann auch beim Präsidenten angebeht werden von:

- a. 3 Bezirksparteipräsidenten;
- b. 3 Vorstandsmitgliedern; oder
- c. von 20 Mitgliedern der Orts- und Bezirksparteien respektive Einzelmitgliedern.

<sup>3</sup> Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss nach korrekt gestelltem Begehren gemäss Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen durchgeführt werden.

## Art. 22

1. Einladung  
und Traktan-  
dierungsrecht

<sup>1</sup> Die Einladung und die provisorischen Traktanden müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail versandt werden.

<sup>2</sup> Die Traktandierung eines Geschäfts kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung verlangt werden von:

- a. einer Kommission;
- b. einer Bezirks- oder Ortspartei; oder
- c. einem stimm- und antragsberechtigten Mitglied im Sinne von Artikel 20.

<sup>3</sup> Wird vom Recht gemäss Absatz 2 Gebrauch gemacht, müssen die definitiven Traktanden 7 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail versandt werden.

## Art. 23

V. Erforderliche  
Mehrheiten

Die Artikel 15 und 16 sind anwendbar.

## Art. 24

VI. Anträge

<sup>1</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

<sup>2</sup> Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## Art. 25

D. Vorstand  
I. Stellung; Zusam-  
mensetzung und  
Amtdauer

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das ausführende Organ der JFZH. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder zwei Co-Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten, dem Quästor sowie mindestens zwei bis höchstens sieben zusätzlichen Mitgliedern. Jeder Bezirk soll nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

<sup>2</sup> Die Einsetzung eines Co-Präsidiums kann der Generalversammlung entweder vom Vorstand der JFZH vorgeschlagen oder während dieser selber beantragt werden. In beiden Fällen wird zuerst über die Einsetzung eines Co-Präsidiums Beschluss gefasst. Im Anschluss werden die Co-Präsidenten gemeinsam gewählt. Wo in diesen Statuten nicht ausdrücklich zwischen den beiden Formen unterschieden wird, ist mit «Präsident» auch ein allfälliges Co-Präsidium gemeint.

<sup>3</sup> Der Präsident oder das Co-Präsidium, der Vizepräsident oder die Vizepräsidenten, der Quästor und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung einzeln gewählt.

<sup>4</sup> Unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selber.

<sup>5</sup> Die Amtdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

## Art. 26

II. Zuständigkeiten

<sup>1</sup> In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- a. Leitung der JFZH;
- b. Stellungnahmen zum aktuellen politischen Geschehen;
- c. Vertretung der JFZH im politischen Alltag sowie gegenüber den Parteiorganisationen der FDP entsprechend den Vorgaben der Mitgliederversammlung;
- d. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- e. Aufnahme von Einzelpersonen;
- f. Informierung der Orts- und Bezirksparteipräsidenten;
- g. Vernehmlassungsantworten mit Unterstützung der Kommissionen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann beschliessen, einzelne, grundsätzlich in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte im Einzelfall der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen (ad-hoc Delegation). Durch die so erfolgenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand in der gleichen Weise gebunden, wie wenn er sie selber gefasst hätte.

## Art. 27

E. Rechnungsrevisoren

<sup>1</sup> Als Rechnungsrevisoren werden zwei nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder der Orts- und Bezirksparteien sowie der Einzelmitglieder von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt.

<sup>2</sup> Sie überprüfen nach Ablauf des Kalenderjahres die Buchführung des Quästors und stellen der Generalversammlung einen entsprechenden Antrag.

## Art. 28

F. Kommissionen

<sup>1</sup> Von der Mitgliederversammlung eingesetzte Kommissionen geben sich ein Reglement, entscheiden selbständig über die Aufnahme von Mitgliedern und konstituieren sich selbständig.

<sup>2</sup> Die Kommissionen erarbeiten zu Händen des Vorstandes beziehungsweise der Mitgliederversammlung Vernehmlassungsantworten, Positionspapiere, politische Stellungnahmen und geben Empfehlungen zu Parolenfassungen ab.

## Viertes Kapitel: Vereinsmittel

### Art. 29

A. Finanzierung

Die JFZH finanzieren sich durch die Beiträge der Orts- oder Bezirksparteien und der Einzelmitglieder sowie durch Zuwendungen von Gönnern.

### Art. 30

B. Mitgliederbeiträge  
I. Höhe

<sup>1</sup> Der jährliche Beitrag für Orts- oder Bezirksparteien beträgt Fr. 6.- pro Mitglied.

<sup>2</sup> Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder wird durch den Vorstand festgesetzt. Er beträgt mindestens Fr. 50.-.

### **Art. 31**

II. Ermittlung

<sup>1</sup> Stichtag für die Beitragsermittlung ist die ordentliche Generalversammlung.

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag wird pro natürliche Person, die Mitglied bei einer Orts- oder Bezirkspartei ist, nur einmal erhoben. Bestehen Doppelmitgliedschaften, hat diejenige Orts- oder Bezirkspartei den Mitgliederbeitrag zu entrichten, bei der die Mitgliedschaft der betreffenden Person am längsten besteht.

<sup>3</sup> Bestehen bei Parteien nach Artikel 4 Absatz 2 hauptsächlich Doppelmitgliedschaften, kann der Vorstand beschliessen, bei solchen Parteien

- a. die Beiträge nach Artikel 30 Absatz 1 zu reduzieren; oder
- b. auf die Erhebung von Mitgliederbeiträgen zu verzichten.

### **Art. 32**

C. Verbindlichkeiten

<sup>1</sup> Für die Schulden der JFZH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Mitglieder, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden ermahnt und bei andauerndem Zahlungsverzug kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

## **Fünftes Kapitel: Statutenänderungen**

### **Art. 33**

<sup>1</sup> Änderungen der Statuten können durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern die Änderung nach den Bestimmungen dieser Statuten traktandiert und der neue Wortlaut zusammen mit der Einladung versandt wurde.

<sup>2</sup> Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

## **Sechstes Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 34**

A. Auflösung

<sup>1</sup> Für die Auflösung der JFZH durch Beschluss der Generalversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs mitgezählt. Ausserdem müssen im Voraus drei Viertel der Orts- und Bezirksparteipräsidenten der Auflösung zugestimmt haben.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung sind die Akten und das Vermögen der JFZH der JFS oder einer Nachfolgeorganisation zu übergeben.

### **Art. 35**

B. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle früheren Versionen und treten mit der Verabschiedung durch die ordentliche Generalversammlung am 24. Februar 2016 in Kraft.

Sandro Lienhart

Präsident der Jungfreisinnigen Kanton Zürich